

Reinigung und Pflege von Oberflächen

1 Tätigkeitsbeschreibung

Flächenreinigung in geringem Umfang

In Betrieben und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes werden die Reinigungsarbeiten geringeren Umfangs, zum Beispiel im Sanitärbereich, üblicherweise von den eigenen Beschäftigten durchgeführt. Die Gebäudereinigung wird üblicherweise von externen Firmen ausgeführt.

Als Reinigungsarbeiten geringen Umfangs gelten einzelne Reinigungsvorgänge von weniger als fünf Quadratmeter Fläche und in der Summe über eine Schicht weniger als 20 Quadratmeter Fläche. Reinigungs- und Pflegemittel werden dabei als Konzentrate nur in kleinen Mengen (wenige Milliliter) und ansonsten als verdünnte Lösungen verwendet.

Für die Reinigung und Pflege von Oberflächen werden je nach Verwendungszweck verschiedene Reinigungs- und Pflegemittel eingesetzt. Diese werden unterschieden in Grundreiniger (alkalisch), Sanitärreiniger (sauer), Unterhaltsreiniger, Teppichreiniger, Glasreiniger, Holz- und Steinpflegemittel.





2 Gefährdungen

Auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch können von den Inhaltsstoffen der Reinigungs- und Pflegemittel Gefährdungen ausgehen.

Achtung: Bei falscher Anwendung, zum Beispiel dem Vermischen verschiedener Reinigungsmittel, können außerdem gefährlichere Reaktionsprodukte entstehen.

Einstufung und Kennzeichnung üblicher Reinigungsmittel

Für die im Gesundheitsdienst verwendeten Reinigungsmittel kommen üblicherweise diese arbeitsschutz-relevanten Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise (H-Sätze) infrage:

			
GHS 02	GHS 05	GHS 07	GHS 08

- H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- H 226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
- H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H 312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
- H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H 315 Verursacht Hautreizungen
- H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H 318 Verursacht schwere Augenschäden
- H 319 Verursacht schwere Augenreizung
- H 332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
- H 334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
- H 335 Kann die Atemwege reizen

3 Schutzmaßnahmen

Substitution

Produktsubstitution:

Für eine bessere Übersicht und Vergleichbarkeit von Reinigungsprodukten im Rahmen der Substitutionsprüfung kann der GISBAU-Produkt-Code des Produkts verwendet werden. Der GISCODE teilt die Produkte entsprechend ihrer Anwendung und ihrer Gefährdungen in Produktgruppen und Kategorien ein. Es soll dabei immer versucht werden, innerhalb einer Produktgruppe einen geeigneten Reiniger mit einer kleineren Kennzahl zu finden (z. B.: GU 70 entspricht einer geringeren Gefährdung als GU 90).

GISCODEs von Reinigungsmitteln

- Produktgruppe Sanitärreiniger (sauer): GS 10 – GS 90
- Produktgruppe Grundreiniger (alkalisch): GG 10 – GG 90
- Produktgruppe Unterhaltsreiniger: GU 10 – GU 90
- Produktgruppe Emulsionen/Dispersionen: GE 10 – GE 30
- Produktgruppe Glasreiniger: GGL 10 – GGL 20
- Produktgruppe Teppichreiniger: GT 10
- Produktgruppe Holz- und Steinpflegemittel: GH 10 – GH 40

Im Gesundheitsdienst sollten keine Produkte eingesetzt werden, deren Inhaltsstoffe krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften haben. Wenn solche Produkte verwendet werden, muss eine ausreichende Begründung dokumentiert sein.

Verfahrenssubstitution:

- Sprühverfahren nach Möglichkeit durch Wischverfahren ersetzen

Technisch

- Dosierhilfen verwenden, wenn aus einem Konzentrat eine verdünnte Anwendungslösung hergestellt wird
- Arbeitsmittel wie zum Beispiel Wischmopp, Auswringer oder Tuchhalter benutzen, um den Hautkontakt mit Reinigungsmitteln zu minimieren

Organisatorisch

- Lüftung während der Arbeiten mit Chemikalien: technische Lüftungseinrichtungen oder geeignete Fenster und Türen zur natürlichen Lüftung nutzen
- Verschiedene Reinigungsmittel nicht mischen, da dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können. Dabei können gefährliche Gase, Dämpfe oder Spritzer reizender oder ätzender Stoffe entstehen. Es gibt Ausnahmen, bei denen der Hersteller die genauen Mischungen angibt
- Reinigung mit Reinigungsplänen organisieren und Beschäftigte informieren
- Beim Verdünnen das Konzentrat dem Wasser zugeben
- Bei selbst hergestellten wässrigen Gebrauchslösungen mit CMR- oder sensibilisierenden Eigenschaften der Inhaltsstoffe mit Piktogrammen und H-Sätzen auf diese Gefahren hinweisen:
 - So kann z. B. das Piktogramm GHS 08 von der Konzentratkennzeichnung für die wässrige Lösung übernommen werden
 - Bei der Einstufung eines Produkts als Resp. Sens. 1, 1A oder 1B, H 334 (Sensibilisierung der Atemwege) darf das Piktogramm GHS 08 ohnehin nicht entfallen

- Entzündbare Reinigungs- und Pflegemittel nur für kleine Flächen und nicht in der Nähe von Zündquellen anwenden

Persönlich

Persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Handschuhe: Sowohl aus hygienischen Gründen als auch zum Schutz vor Chemikalien Handschuhe tragen. Im SDB werden zum Teil sehr konkrete Informationen zur Auswahl geeigneter Handschuhe gegeben. In der Regel sind Handschuhe aus Nitrilkautschuk geeignet
- Schutzbrille tragen:
 - wenn bei der Anwendung augengefährdender Desinfektionsmittel (H 314, H 318) mit Spritzern zu rechnen ist
 - bei Sprühverfahren

Zu den persönlichen Schutzmaßnahmen die Hinweise aus dem Abschnitt 8 des jeweiligen Sicherheitsdatenblatts beachten.

4 Zusätzliche Hinweise

Dermale Gefährdung

Dermale Gefährdungen entstehen durch Hautkontakt bei direkter Berührung, wie zum Beispiel Eintauchen der Hände in Flüssigkeit, oder durch Spritzer.

Wenn zum Schutz feuchtigkeitsdichte Handschuhe getragen werden, kann daraus eine Belastung durch Feuchtarbeit resultieren. Wenn die gesamte Feuchtarbeit pro Schicht mehr als zwei Stunden beträgt, muss die entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ angeboten werden, bei mehr als vier Stunden ist die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ Pflicht.

Brand- und Explosionsgefahr

Unter bestimmten Bedingungen (Dampfmenge, Zündquelle) kann es zu einem Brand oder zu einer Explosion beziehungsweise einer Verpuffung kommen. Hochprozentige Alkohollösungen sind daher als Reinigungsmittel für große Flächen nicht geeignet.

Brand- und Explosionsgefahr ist bei verdünnten Anwendungslösungen in der Regel nicht mehr gegeben. Dies muss im Einzelfall geklärt werden.

5 Informationsquellen

- TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte, www.baua.de
- GISCODES und Produkt-Codes, <https://www.wingisonline.de/GISCodes.aspx?codeid=4>
- DGUV Regel 101-019 Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln, Stand August 2001. Erhältlich über <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-209.pdf>
- DGUV-I 213-032 Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst